

Ladinische Bildungs- und Kulturdirektion
Bindergasse 29
39100 Bozen
PEC: culturayintendenzaladina@pec.prov.bz.it

Antrag um Geltendmachung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 bei der Stellenwahl

Der/Die Unterfertigte geboren am
in

ersucht

um Zuerkennung des Vorranges laut Gesetz Nr. 104/1992 in der Landesrangliste/Schulrangliste und bei der Stellenwahl für den Abschluss von unbefristeten bzw. befristeten Arbeitsverträgen für das Schuljahr 2019/2020

<input type="checkbox"/> wegen einer persönlichen Behinderung
<input type="checkbox"/> Behinderung gemäß Artikel 21 des Gesetzes Nr. 104/1992 oder
<input type="checkbox"/> Behinderung gemäß Artikel 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992
und legt die folgenden Bestätigungen bei: ¹ <input type="text"/>

<input type="checkbox"/> für verwandte Personen mit einer Behinderung (Art. 33, Absätze 5 und 7 des Gesetzes Nr. 104/92)	
Er/sie gibt im Sinne des DPR Nr. 445/2000 und im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen von falschen Erklärungen folgende Eigenklärungen ab: (Zutreffendes ankreuzen, nicht Zutreffendes streichen).	
<input type="checkbox"/>	Sohn/Tochter, Ehegatte/Ehegattin, Vater/Mutter, von Herrn/Frau <input type="text"/> geboren in <input type="text"/> am <input type="text"/> und wohnhaft in <input type="text"/> <input type="text"/> zu sein,
<input type="checkbox"/>	dass der Vater/die Mutter, der Ehegatte/die Ehegattin, der Sohn/die Tochter eine schwere Behinderung aufweist, nicht dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist und einer dauerhaften Betreuung bedarf, die nur der/die Unterfertigte leisten kann,
<input type="checkbox"/>	bei der Betreuung des Vaters/der Mutter: Einziger Sohn oder einzige Tochter zu sein,
<input type="checkbox"/>	wenn der/die Unterfertigte Geschwister hat, sind persönliche Erklärungen der Geschwister beizulegen, in welchen diese begründen, wieso die Betreuung ihrerseits nicht möglich ist. Diese Erklärung ist nicht notwendig, wenn der Sohn/ die Tochter, welche/r den Vorrang beantragt, als einzige Person mit der zu betreuenden Person im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt,
<input type="checkbox"/>	den Bruder/ die Schwester zu betreuen, der/die mit ihm/ihr im gemeinsamen Haushalt lebt und eine schwere Behinderung aufweist, weil die Eltern verstorben sind und völlig unfähig sind.

¹ Die Behinderung muss durch eine Bescheinigung oder eine beglaubigte Kopie einer Bescheinigung belegt werden, welche die Ärztekommisionen bei den örtlichen Sanitätseinheiten gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104/1992 ausstellen. Die Personen, die sich in der Situation gemäß Art. 21 des Gesetzes Nr. 104/1992 befinden, müssen eindeutig, eventuell auch in verschiedenen Bescheinigungen nachweisen, die Behinderung und den Invaliditätsgrad von mehr als zwei Dritteln oder eine Behinderung nachweisen, die in die erste, zweite oder dritte Kategorie der dem Gesetz vom 10. August 1950, Nr. 648, beigelegten Tabelle A zuzurechnen ist. Da die Bescheinigungen über die Invalidität und die Feststellung einer Behinderung unterschiedlich sind, muss aus den Bescheinigungen für volljährige Personen, welche den Vorrang gemäß Art. 33 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 104/1992 geltend machen wollen, hervorgehen, dass sie eine schwere Behinderung besitzen.

Er/Sie legt die folgenden Unterlagen bei:²

Information zum Datenschutz gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silivius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it, die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silivius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die Daten werden von der Landesverwaltung und von den Schulen, auch in elektronischer Form, für die Eintragung in die Ranglisten und für den Abschluss von befristeten oder unbefristeten Arbeitsverträgen bzw. für die Verwaltung des Arbeitsverhältnisses verwendet. Rechtsquellen sind die Landesgesetze Nr. 24/1996 und Nr. 12/2000 und der Beschluss der Landesregierung Nr. 1421/2017.

Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden. Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenzverwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung. Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Die betroffene Person hat Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen

Datum

Unterschrift _____

² Bei Betreuung von behinderten Personen (Art. 33 Absätze 5 und 7 des Gesetzes Nr. 104/1992) muss aus den Bescheinigungen hervorgehen, dass es sich um eine schwere Behinderung handelt und dass – wie von Art. 3 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104/1992 vorgeschrieben – eine ständige und umfassende Betreuung notwendig ist oder dass Art. 38 Absatz 5 des Gesetzes Nr. 448/1998 zutrifft. Zu diesem Zweck müssen der Elternteil, der Ehegatte/ die Ehegattin und der einzige Sohn/ die einzige Tochter, welche die Betreuung leisten kann, oder der Bruder/ die Schwester in Vertretung der Eltern (Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 233/2005) im Sinne des DPR Nr. 445/2000 erklären, dass die behinderte Person nicht dauerhaft in einer Pflegeeinrichtung untergebracht ist.